

Öffentliche Bekanntmachung

29. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan Nr. XXIII „Sondergebiet Photovoltaik Hans-Kraus-Allee“

Veröffentlichung des Entwurfs

Der Planungs- und Umweltausschuss der Großen Kreisstadt Schwandorf hat am 26.06.2025 in öffentlicher Sitzung den Entwurf der **29. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan Nr. XXIII „Sondergebiet Photovoltaik Hans-Kraus-Allee“** in der Fassung vom 20.05.2025 gebilligt.

Die Verwaltung wurde beauftragt, die Entwurfsunterlagen zu veröffentlichen und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der **29. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan** ist aus dem beigefügten Übersichtslageplan in der Fassung vom **20.05.2025 (Maßstab 1:5.000)** ersichtlich.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden von Flächen für die Landwirtschaft,
- im Osten von einem Flurweg, Flächen für die Landwirtschaft (Getreidefeld), Gehölzstreifen sowie der dahinter gelegenen Wohnbebauung im Stadtteil Rothlindenviertel,
- im Süden von einem Flurweg, einer Ökokontofläche, sowie der Hans-Kraus-Allee,
- im Westen von Flächen für die Landwirtschaft, die Bahnlinie sowie von Industrie.

Planungsrechtliche Ausgangslage:

Auf den Flurstücknummern 1302 und 1302/1, Gemarkung Schwandorf soll eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichtet werden. Das Grundstück befindet sich derzeit im Außenbereich, weshalb ein vorhabenbezogener Bebauungsplan einzuleiten ist.

Aufgrund des Entwicklungsgebotes des § 8 Abs. 2 BauGB ist der Flächennutzungsplan Grundlage und Voraussetzung für die Aufstellung des Bebauungsplans. Die beiden Verfahren sollen parallel durchgeführt werden.

Die Nutzung erneuerbarer Energien trägt wesentlich zum Klimaschutz bei. Des Weiteren stärkt der Ausbau der dezentralen Energieversorgung die regionale Wertschöpfung und unterstützt damit den ländlichen Raum nachhaltig.

Zum Verfahrensstand sind folgende umweltrelevanten Informationen verfügbar:

Schutzgut / Umweltbelange	Art der vorhandenen Informationen	wesentliche Inhalte
Schutzgut Mensch/ Gesundheit (geringe Erheblichkeit)	Umweltbericht, Blendgutachten vom 15.12.2024	Abstrahlung elektrischer Anlagen, Immissionen

Schutzgut Landschaft/ Erholung (geringe Erheblichkeit)	Umweltbericht	Keine Erholungsfunktion noch Erlebniswert, Ergebnis des Blendgutachtens: keine Blendreflexionen zu erwarten
Schutzgut Tiere und Pflanzen (sehr geringe Erheblichkeit)	Umweltbericht, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vom Februar 2025	Lebensraumstrukturen, intensive landwirtschaftliche Nutzung, Ergebnis der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung: kein Vorkommen geschützter, planungsrelevanter Arten, Schutzgebiete, Ausgleichsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen
Schutzgut Boden/Fläche (geringe Erheblichkeit)	Umweltbericht	Bodenarten, Bodenfunktion, Altlasten, geringe Teilversiegelung
Schutzgut Wasser (geringe Erheblichkeit)	Umweltbericht	Entwässerung, Gewässer, Gräben, Grundwasser keine Gefährdung des Grundwassers, Versickerung
Schutzgut Klima/Luft (geringe Erheblichkeit)	Umweltbericht	Temperaturen, Niederschläge, keine Kalt- oder Warmluftströme, Vorbelastung Lärm und Abgase, Elektrosmog
Schutzgut Kultur- und Sachgüter (geringe Erheblichkeit)	Umweltbericht	Keine Kultur- bzw. Sachgüter innerhalb des Planungsgebietes bekannt Sichtbeziehung zur Kirche: keine Beeinträchtigung, nur inmitten der PV-Anlage

Veröffentlichung des Entwurfs und Beteiligung der Öffentlichkeit:

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Entwurfsunterlagen zur **29. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan Nr. XXIII „Sondergebiet Photovoltaik Hans-Kraus-Alle“** mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 20.05.2025 können in der Zeit vom 23.07.2025 bis einschließlich 28.08.2025 auf der **Homepage der Großen Kreisstadt Schwandorf** unter:

- www.schwandorf.de | Wirtschaft & Bauen | Planen und Bauen aktuell -

oder über das zentrale Landesportal

- www.bauleitplanung.bayern.de -

eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot können die Verfahrensunterlagen während der üblichen Öffnungszeiten bei der **Großen Kreisstadt Schwandorf im Rathaus, beim Sachgebiet Stadtplanung, Westflügel, Erdgeschoss Ebene -1, Schaukasten beim Aufzug, barrierefrei erreichbar über den Haupteingang Spitalgarten 1 in 92421 Schwandorf** im genannten Zeitraum eingesehen werden.

Während dieser Veröffentlichungsfrist kann sich jedermann über die Ziele und Zwecke der Planung informieren und gegebenenfalls Stellungnahmen abgeben. Die Stellungnahmen sollen elektronisch an bauleitplanverfahren@schwandorf.de übermittelt werden.

Bei Bedarf können die Stellungnahmen aber auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 29. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Große Kreisstadt Schwandorf den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 29. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan nicht von Bedeutung ist.

Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahme mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Ist eine persönliche Einsichtnahme in die Planunterlagen gewünscht, können Sie sich auch unter 09431 / 45-0 oder per E-Mail unter stadtplanung@schwandorf.de anmelden.

Für Fragen und zur Erläuterung stehen Ihnen die Mitarbeiter*innen telefonisch unter 09431 / 45-208 oder 09431 /45-266 zur Verfügung.

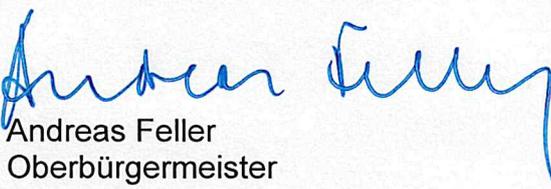
Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formular „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsbelehrung) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Schwandorf, 11.07.2025
Große Kreisstadt Schwandorf


Andreas Feller
Oberbürgermeister



Öffnungszeiten Rathaus:

Montag bis Donnerstag	08.00 Uhr bis 11.45 Uhr und
Montag, Dienstag, Donnerstag	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch nachmittags geschlossen	
Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr